• CAPAB vom 21.06.2021 zu 6389/J (XXVII. GP)

Bundesministerium bmdw.gv.at

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Dr. Margarete SchramböckBundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

<u>buero.schramboeck@bmdw.gv.at</u> Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.293.182

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6389/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6389/J betreffend "Kostenübernahme der Internatskosten von Berufsschulen", welche die Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 21. April 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

 Wie hoch sind die j\u00e4hrlichen Kosten, die im Zuge der Kosten\u00fcbernahme der Internatskosten von Berufsschulen bisher entstanden sind? Bitte um Aufschl\u00fcsselung nach Jahren, Bundesl\u00e4ndern und Berufsgruppen.

Dazu ist auf die von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung gestellten Daten in der Beilage zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

- 2. Gab es im Zuge dessen eine Informationskampagne, in der die betreffenden Unternehmen auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden?
 - a. Wenn ja, mit welchen finanziellen Mitteln wurde diese budgetiert?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Gibt es für die Kostenübernahme der Internatskosten von Berufsschulen einheitliche Qualitätskriterien bzw. zu erfüllende Standards seitens Ihres Ministeriums?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, wie werden diese kontrolliert?

Die Durchführungsrichtlinie zu § 9 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG) für den Ersatz der Internatskosten sieht neben der Möglichkeit eines Kostenersatzes aufgrund eines Antrages des Lehrberechtigten auch die Möglichkeit einer Direktverrechnung des Bundes mit den Internaten vor, wenn die Internate die Kosten nicht den Lehrberechtigten vorschreiben, sondern direkt an die Lehrlingsstellen in den Bundesländern fakturieren. In diesem Falle schließen die Internate einen Verrechnungsvertrag mit dem Bund, vertreten durch die für sie zuständige Lehrlingsstelle, ab. Diese Verträge regeln,

- ob, wann und in welcher Höhe der Bund Akontozahlungen an das jeweilige Schülerheim (Internat) leistet,
- dass die Einreichungsfrist der Schlussrechnung drei Monate ab Lehrgangsende beträgt,
- die erforderlichen Nachweisdokumente,
- dass die Internate die Lehrberechtigten davon zu informieren haben, dass sie aufgrund der Fördermöglichkeit in § 9 Abs. 5 BAG die Kosten direkt mit dem Bund verrechnen einschließlich der Möglichkeit eines Widerspruches durch den Lehrberechtigten und
- dass sie bei Prüfung ihrer Angaben, die zur Förderung führen, mitzuwirken haben.

Im Jahr 2019 betrug der Anteil an Fällen, die im Rahmen des Ersatzes der Internatskosten in Form einer Direktverrechnung gefördert worden sind, über 90 %, 2020 über 93 %.

Die Möglichkeit der Direktverrechnung stellt eine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung für die Unternehmen dar und dient als qualitatives Steuerungsmittel, indem in den Verträgen auch die Mitwirkung an der Überprüfung der Fördervoraussetzungen festgehalten ist. Demgemäß haben die Internate den Lehrlingsstellen Einsicht in die Unterlagen und Besichtigung vor Ort zu gestatten. Weiters kann ein Vertrag in bestimmten Fällen, so etwa bei unrichtigen Angaben oder mangelnder Mitwirkung, gekündigt werden.

Weiters werden die Lehrberechtigten, deren Lehrlinge in einem Heim, mit welchen ein Direktverrechnungsvertrag abgeschlossen worden ist, voraussichtlich nächtigen werden, über die Direktverrechnung durch den Bund bzw. die Lehrlingsstellen in den Bundesländern informiert.

Beilage

Wien, am 21. Juni 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

2021-0.293.182 3 von 3